

Erläuterung | URHEBERRECHT

Ein Bauwerk genießt nur dann ein Urheberrecht, wenn es aus der Masse des alltäglichen Schaffens herausragt.

„Eine eigenpersönliche geistige Schöpfung, die mit Darstellungsmitteln der Kunst durch formgebende Tätigkeit hervorgebracht und vorzugsweise für die ästhetische Anregung des Gefühls durch Anschauung bestimmt ist; dabei ist gleichgültig, ob das Werk neben seinem ästhetischen Zweck noch einem praktischen Gebrauchszweck dient. Der ästhetische Gehalt des Werkes muss jedoch einen solchen Grad erreichen, dass nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise von einer künstlerischen Leistung gesprochen werden kann.“

Quelle: Beigel, Urheberrecht des Architekten, Bauverlag 1984 RN. 40ff.

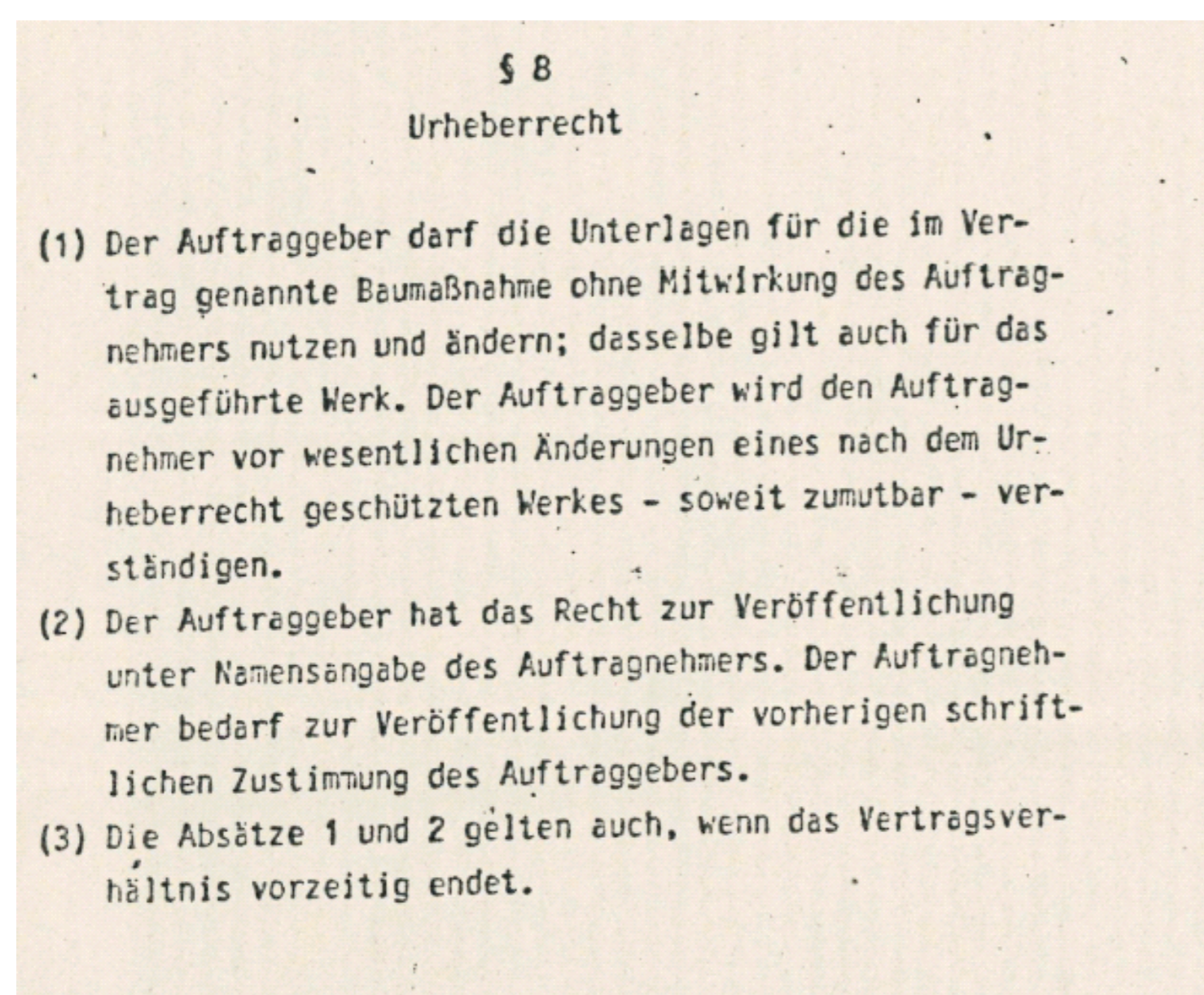
Worauf bezieht sich der Urheberrechtsschutz?

Pläne eines Architekten als Ausdruck des eigenen Schaffens unterliegen grundsätzlich dem Urheberrechtsschutz.

Ob Entwurfspläne für ein Bauwerk urheberrechtlich geschützte, persönliche geistige Schöpfungen i. S. des §§ 2 I Nr. 4 und 7, 2 II UrhG sind, hängt vom jeweiligen Werk ab. Entscheidend für die Urheberrechtsschutzfähigkeit der Architektenleistung ist der Grad der Individualität der Leistung. Sie muss sich von der Masse des durchschnittlichen, üblichen und alltäglichen Bauschaffens abheben und nicht nur das Ergebnis eines rein handwerklichen routinemäßigen Schaffens darstellen („Gestaltungshöhe“). Dies gilt auch für Baukunstwerke.



Vertrag | URHEBERRECHT



Quelle: Stadtarchiv Speyer, Ausschnitt aus dem Vertrag zur Umgestaltung der Maximilianstraße.

Was steht explizit in den Verträgen zwischen der Stadt und Vertragsnehmer?

In § 8, Ziffer 1 eines rechtsgültigen Vertrags hat der Vertragsnehmer die Stadt Speyer ausdrücklich berechtigt, seine Planungsunterlagen auch ohne seine Mitwirkung zu nutzen und zu ändern. Er hat diese Änderungsberechtigung auch für das von ihm ausgeführte Werk eingeräumt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes - soweit zumutbar - verständigen. Da der Architekt bereits verstorben ist, ist eine solche Verständigung nicht mehr möglich und auch den Erben von ihm nicht zugesagt worden.

Wie ist die Maximilianstraße und der Postplatz im Hinblick auf das Urheberrechtsgesetz zu beurteilen?

Gegenstand ist die Gesamtplanung der Maximilianstraße und des Postplatzes, welche im Rahmen eines städtebaulichen Wettbewerbes gefunden wurde. Neben dem Pavillon sind auch die Sitzbänke in der Planung berücksichtigt worden.

Nicht nur ein Bauwerk insgesamt, sondern auch einzelne Teile oder die angrenzende Umgebung hiervon können Urheberrechtsschutz genießen. Umgekehrt kann sich der Schutz über das einzelne Bauwerk hinaus auf das Ensemble und grundsätzlich auch auf städteplanerische Arbeiten erstrecken. Dabei kommt es darauf an, ob Ensemble, Stadtplanung und dergleichen eine Zusammengehörigkeit besitzen, die es als schöpferische Werkeinheit erkennen lassen. Entscheidend ist ferner, dass der jeweilige Bauteil oder der jeweilige Entwurf hinreichend individuell ist und deswegen Urheberrechtsschutz genießt.

Nach Auffassung der Verwaltung ist die Schöpfungshöhe bezogen auf die Planung und das ausgeführte Werk für den gesamten Bereich der Maximilianstraße und des Postplatzes gar nicht erreicht. Ob ein Teilbereich als Baukunstwerk allerdings die dafür notwendigen Kriterien erfüllt, ist im jeweiligen Einzelfall ggf. durch ein Gericht zu prüfen. Für einen solchen Schutz wären aber ganz erhebliche individuelle, über den bekannten Formenschatz weit hinausgehende schöpferisch eigentümliche Planungsleistungen nachzuweisen.

Es ist weder Ziel noch Absicht die gesamte Gestaltung aus den 80-er Jahren zu verändern, sondern lediglich auf geeigneten Teilflächen und in einer angemessenen und sich einfügenden Gestaltung die Maximilianstraße auf die zukünftigen Bedürfnisse, wie z.B. die Aufenthalts- und Lebensqualität der Nutzer sowie der dort Wohnenden und Arbeitenden Menschen, anzupassen. Der Urheber muss grundsätzlich eine gewisse Änderung seines Werkes dulden.